

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Tätigkeitsbereich
- § 3 Sinn und Zweck
- § 4 Allgemeine und besondere Aufgaben
- § 5 Finanzielle Mittel
- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Verbandsorgane
- § 13 Generalversammlung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Wahlordnung
- § 16 Vorstand
- § 17 Wirkungskreis und Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 TSRV — ÖSRV
- § 21 Auflösung des TSRV

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Tiroler Squash Rackets Verband (TSRV) ist eine Vereinigung der Tiroler Vereine und der anderen Verbandsmitglieder gem. § 6 dieser Sportart und hat seinen Sitz in Innsbruck.

§2 Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit des TSRV ist gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis, verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen und erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

§3 Sinn und Zweck

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Landeskörperschaft.
2. Planmäßige und richtige Pflege, Förderung und Überwachung von Squash als Spitzen- sowie Massensport.
3. Ein geordnetes und diszipliniertes Landes—Verbandsleben.

§ 4 Allgemeine und besondere Aufgaben

1. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
2. Heranbildung und Bestellung der Verbandsfunktionäre.
3. Planung, Abhaltung, Genehmigung und Überwachung von nationalen und internationalen Veranstaltungen.
4. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
5. Interessenvertretung der Mitglieder.
6. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
7. Behandlung aller den Squash-Sport betreffenden Fragen.
8. Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Lehrmitteln und Erstattung von Rechtsgutachten in allen den Squash-Sport betreffenden Fragen.
9. Vertretung im Ausland, insbesondere bei den entsprechenden sportlichen Institutionen.
10. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandlebens.
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des TSRV fallen.
12. Abstellungen von Umständen oder Einflüssen, die dem Squash-Sport abträglich oder schädlich sein könnten.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



§ 5 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden Mittel aufgebracht durch:

1. Beitrittsbeiträge
2. Mitgliedsbeiträge
3. Veranstaltungserträge
4. Subventionen, Zuwendungen aus dem Sporttoto und anderen Institutionen
5. Eingehobene Gebühren und Abgaben
6. Eingehobene Geldstrafen
7. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse, sonstige Mittel

§6 Mitglieder

Der TSRV hat:

1. Ordentliche Mitglieder (Vereine). Diese haben an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teil.
2. Außerordentliche Mitglieder (Personen oder Körperschaften). Diese beabsichtigen die Verbandszwecke zu fördern, wollen aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben.
3. Fördernde Mitglieder (Einzelpersonen oder Gesellschaften).
4. Schutzmitglieder (Vereine oder Clubs). Diese werden vom TSRV betreut, sind jedoch nicht Vollmitglieder laut Statuten des TSRV mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
5. Ehrenmitglieder

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Verein, der den Squash-Sport richtig und planmäßig pflegen will, für diesen auf seriöse Weise zu werben sich bemüht und seine behördlich nicht untersagten Statuten dem ÖSRV vorlegt, kann auf Antrag aufgenommen werden.

Der ÖSRV empfiehlt bzw. empfiehlt nicht die Aufnahme, über die der Vorstand des TSRV entscheidet. Liegt keine Äußerung des ÖSRV vor, so ist von dessen Empfehlung zur Aufnahme auszugehen. Die Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.

Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt analog. Die Ernennung zum fördernden, zum Schutz- und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



§8 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie ein schriftliches Antragsrecht in allen Organen des TSRV, doch müssen nur Anträge mit Begründung behandelt werden. Ordentliche Mitglieder der angeschlossenen Vereine haben das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die ihnen jeweils zustehenden Einrichtungen und Begünstigungen des TSRV in Anspruch zu nehmen.

Außerordentliche, fördernde, Schutz- und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Generalversammlung jedoch lediglich beratende Stimmen, außer vom Vorstand ist dies anders festgelegt.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Statuten, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften des ÖSRV sowie des TSRV vollinhaltlich an und sind für die Anerkennung durch ihre Vereinsangehörige verantwortlich. Sie erklären, die daraus resultierenden Verpflichtungen und auch schriftliche und mündliche Weisungen der Verbandsorgane bzw. Funktionäre zu beachten und auch deren Beachtung durch Vereinsangehörige und, wo angebracht, in der Öffentlichkeit durchzusetzen.

2. Die Mitglieder erklären, Verschwiegenheit über vertrauliche Verbandsangelegenheiten zu wahren und andere Mitglieder bzw. betroffene Personen dazu anzuhalten.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

4. Jedes Mitglied hat jährlich nach Aufforderung durch den TSRV seine Mitglieder und Vorstandsmitglieder namentlich bekannt zu geben.

5. Weiters ist es selbstverständliche Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Squash-Sportes, des ÖSRV oder des TSRV oder seiner Mitglieder abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitglieds- und anderer Beiträge bzw. Abgaben wird von der Generalversammlung des TSRV auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die davon an den ÖSRV zu entrichtende Abgabe hat der Vorstand mit dem ÖSRV auszuhandeln.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Auflösung des Vereines
- c) Streichung oder Ausschluss
- d) Tod (jur. Personen: Verlust der Rechtspersönlichkeit)

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



2. Der Austritt kann nur mit 6-monatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand erfolgen.
3. Streichung: Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit Zahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist, kann die Streichung erfolgen.
4. Ausschluss: Bei grober Pflichtverletzung oder unehrenhaftem Verhalten kann der Ausschluss über Beschluss des Vorstandes bzw. des zuständigen Ausschusses erfolgen und ist dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Gründe und Rechtsmittel sind anzugeben. Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

§ 12 Verbandsorgane

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Fachausschüsse, Komitees, Referate
4. Rechnungsprüfer (Kontrolle)
5. Schiedsgericht

§ 13 Generalversammlung

1. Diese findet jedes Jahr statt. Der Termin der Generalversammlung ist mindestens 8 Wochen vorher den Stimmberechtigten bekannt zu geben. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher und enthält Ort, Zeit und Tagesordnung, sowie die allgemeinen Antragsbestimmungen.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Vorsitzende (Präsident, Vizepräsident, Alterspräsident) eröffnet die Generalversammlung, stellt Anwesenheits- und Stimmenzahl fest und lässt bei Bedarf einen Versammlungsleiter wählen.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand, oder wenn ein zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich 7 Tage im Voraus.
5. Die Berichte zur Generalversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen. Der Finanzbericht muss schriftlich erstattet werden.
6. Stimmberechtigt sind die Vereine, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können zusätzlich zu ihrem eigenen Stimmrecht nicht noch ein Stimmrecht aus der Vertretung eines Mitgliedes haben. Jeder angeschlossene Verein hat eine Grundstimme und für jeweils 10 volle Mitglieder eine weitere. Mit Ausnahme vom Obmann eines Mitgliedsvereines, in dessen Vertretung vom Obmannstellvertreter, kann das Stimmrecht nur mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass der festgesetzte Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner Weise etwas schuldet.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



2. Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung des TSRV erforderlich; außerdem muss der Einladung zur Generalversammlung ein Entwurf der beabsichtigten Statutenänderung beiliegen.

8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

9. Anträge aller Art, mit Ausnahme eines Antrag zur Statutenänderung, welcher spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung samt Entwurf beim TSRV einlangen muss, müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim TSRV einlangen und eine Begründung enthalten. Die ordnungsgemäßen Anträge sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung den Stimmberechtigten zuzuleiten.

10. Initiativanträge die bei der Generalversammlung gestellt werden, können behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

11. Zur Generalversammlung können Gäste eingeladen werden, wenn dies erforderlich oder nützlich erscheint. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss beinhalten:

1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten.
2. Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung.
3. Bericht des Vorstandes.
4. Bericht der Rechnungsprüfer (Kontrolle); Entlastungsantrag und Abstimmung.
5. Festlegung von Beiträgen und Gebühren.
6. Wahlen: des Vorstandes
der Rechnungsprüfer (Kontrolle)
7. Behandlung von Anträgen

§ 15 Wahlordnung

1. Das Wahlkomitee, bestehend aus 3 oder 5 Personen, jeweils aus einem anderen Verein muss bis 20 Tage vor der Generalversammlung nominiert sein. Es wählt sich einen Vorsitzenden und erstellt einen funktionsfähigen kompletten Wahlvorschlag. Von den vorgeschlagenen Funktionären sind Bestätigungen des Einverständnisses einzuholen. Grundsätzlich soll die Verbandsarbeit von verschiedenen Vereinen getragen werden

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



2. Das Komitee muss seine Beratungen zeitgerecht abschließen. Etwaige vorwegnehmende Meinungseinholungen sind streng vertraulich zu behandeln.
3. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Auswahl, sind diese zu reihen, um eine geordnete Abstimmung zu ermöglichen.
4. Abstimmungen sind offen durchzuführen, außer die Generalversammlung beschließt dies anders.
5. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees.
6. Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des TSRV setzt sich zusammen wie folgt:

1.1. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verband nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Generalversammlung. Bei Gefahr in Verzug sind er und ein weiteres Vorstandsmitglieder unter eigener Verantwortung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

- 1.2. Der Vizepräsident zu seinen Aufgaben siehe 1.1.

1.3. Der Schriftführer, in dessen Vertretung sein Stellvertreter führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, er verfasst alle vom Verband ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Verbandsarchivs.

- 1.4. Der Schriftführer zu seinen Aufgaben siehe 1.3.

1.5. Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen, sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zweck hat er ein Kassabuch zu führen. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstande gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortliche

1.6. Der Landessportwart, in dessen Verhinderung dem Landesjugendwart obliegen die sportlichen Belange mit Ausnahme der Nachwuchsarbeit, hinsichtlich der ihn nur stellvertretende Aufgaben treffen. Er hat insbesondere sportliche Veranstaltungen, deren Ausrichter der TSRV ist, zu organisieren und zu überwachen; er hat die Einhaltung der Spielordnung der Tiroler Mannschaftsmeisterschaft zu überwachen und die ihm darin auferlegten Aufgaben zu verrichten. Er hat die Tiroler Rangliste zu führen, die Veranstaltungstermine zu koordinieren und in sportlichen Belangen den TSRV auch gegenüber seinen Mitgliedern, anderen Landesverbänden und dem ÖSRV zu vertreten.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



1.7. Dem Landesjugendwart in dessen Verhinderung dem Landessportwart, obliegt die Nachwuchsarbeit; auf diese bezogen hat er dieselben Agenden wie der Landessportwart.

1.8. Dem Landespressereferenten obliegen Berichterstattung über die Tätigkeit des TSRV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere über Squashveranstaltungen aller Art; er hat alles zu tun, da mit der Squashsport in der Öffentlichkeit präsent ist und hat zu diesem Zweck vor allem den Kontakt mit den Medien zu pflegen.

2. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.

3. Die Funktionsdauer beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers. Dies gilt auch für den Fall einer Rücktrittserklärung, außer der Vorstand nimmt diese schriftlich an. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wähl- bzw. kooptierbar.

4. Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ein anderes, wählbares zu kooptieren.

5. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat er die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten.

§ 17 Wirkungskreis und Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in sinngemäßer Anwendung der Statuten zu sorgen.

2. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. bei Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied lt. § 16 (1) schriftlich oder mündlich einberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder verlangen.

3. Er ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Das Protokoll der Sitzung ist vom Vorsitzenden unterzeichnet, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

5. Zu Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint. Die Rechnungsprüfer haben beratende Stimme.

6. Spezielle Aufgaben:

6.1. Komplettierung des Terminkalenders und Aufstellung des Budgetvorschlages.

6.2. Obsorge für Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.

6.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

6.4. Aufnahme und Kündigung von Personal.

6.5. Vorschlag für Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



6.6. Verwaltung des Verbandsvermögens.

6.7. Vorschläge für Kandidaten für Ämter des Verbandes.

6.8. Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.

7. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Komitees oder Referate bilden, welche in seinem Auftrag fungieren. Wenn diese zu ständigen Einrichtungen werden ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

8. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsgebarung. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den TSRV nach außen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Teilvollmachten erteilen.

§18 Rechnungsprüfer

1.) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

2.) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen/Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft:

a.) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,

b.) die statutenmäßige Verwendung der Mittel,

c.) eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu in sich- Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen

3.) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

4.) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass allenfalls aufgezeigte Mängel umgehend beseitigt und Maßnahmen gegen eine allenfalls aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden. Sollte der Vorstand auf die Prüfungsfeststellung nicht oder unzureichend reagieren oder seiner Informationspflicht nicht nachkommen, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangen, dies binnen 1 Monate ab Erkennen der unzureichenden Information. Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen erfolgt die Einberufung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Mitgliederversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.

STATUTEN DES TIROLER SQUASH RACKETS VERBANDES (TSRV)



5.) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen und sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

6.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

1. Zu allen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen, die dem TSRV angehören, zusammen. Jeder Streitteil nennt den Vorstand innerhalb von 4 Wochen einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über diesen innerhalb weiterer 4 Wochen zustande, wird dieser vom Vorstand ernannt.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf Grund von Statuten, der Rechts- und Disziplinarordnung, sonstiger Ordnungen und Bestimmungen nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 20 TSRV – ÖSRV

Die Tätigkeit des TSRV ist selbstständig, jedoch im Sinne der Statuten des ÖSRV und unter Beschränkung auf das Bundesland Tirol.

Ausgeschlossen sind Österreich allgemein betreffende und eventuelle solche Angelegenheiten die sich der ÖSRV als Gesamtverband vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen die das gesamte Bundesgebiet oder das Ausland betreffen.

Seine Statuten müssen im Einklang mit denen des ÖSRV stehen.

§ 21 Auflösung des TSRV

1. Die Auflösung des TSRV kann nur durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Es sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

2. Nach Auflösung des TSRV oder Fortfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, dem Verein der Landesverbände für Zwecke der Sportförderung zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des TSRV keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.